

Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signatureinheiten

- a) Fortgeschrittene elektronische Signatureinheiten müssen mindestens gewährleisten, dass
- die Vertraulichkeit der zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten angemessen sichergestellt ist,
 - die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten praktisch nur einmal vorkommen können,
 - die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten mit hinreichender Sicherheit nicht abgeleitet werden können und die elektronische Signatur bei Verwendung der jeweils verfügbaren Technik verlässlich gegen Fälschung geschützt ist,
 - die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten vom rechtmäßigen Unterzeichner gegen eine Verwendung durch andere verlässlich geschützt werden können,
 - die zu signierenden Daten dem Unterzeichner vor Auslösung des Signaturvorgangs vollständig angezeigt werden.
- b) Fortgeschrittene elektronische Signaturerstellungseinheiten dürfen die zu unterzeichnenden Daten nicht verändern.